

Beitrag VBG

54. Koordinierenden Treffen in Erfurt

Agenda

- Reservierte Seminare für Landeskirchen
 - *Grundlagen*
 - *Ressourcen*
 - *Vorgehen*

- DGUV Regel 100-002
 - *Inhalt*
 - *praktischer Nutzen*

Grundlagen Reservierte Seminare für Landeskirchen

Vereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzepts „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der EKD (21.05.2014)

- *unter Punkt 7.4 Schulung der Entscheidungsträger in Einrichtungen und*
- *unter Punkt 7.5 Schulung der Multiplikatoren*

wurden regelmäßig stattfindende Schulungsveranstaltungen vereinbart.

Ziel: *Vermittlung von Informationen zum Arbeitsschutz*

Ressourcen für reservierte Seminare

VBG unterstützt diese Veranstaltungen wenn möglich mit Personal und kann auch Veranstaltungsorte (Akademien der VBG) zu Verfügung stellen

Folgende Möglichkeiten gibt es:

- *Tagesveranstaltungen in Landeskirchen*
- *Tagesveranstaltungen in Akademien*
- *Veranstaltungen mit Übernachtung in Akademien*

Für 2027 wurden bislang nur von wenigen Landeskirchen Anträge gestellt?

Vorgehen

- Kontaktaufnahme mit zuständiger Aufsichtsperson

*(Anfrage über -222 in jeweiliger Bezirksverwaltung
falls Person nicht bekannt)*

- Seminare in den Akademien reservieren

(Anfrage bis Ende Januar des Vorjahres!)

- Detailplanung erfolgt im späteren Verlauf

Bezirksverwaltungen



DGUV Regel 100-002

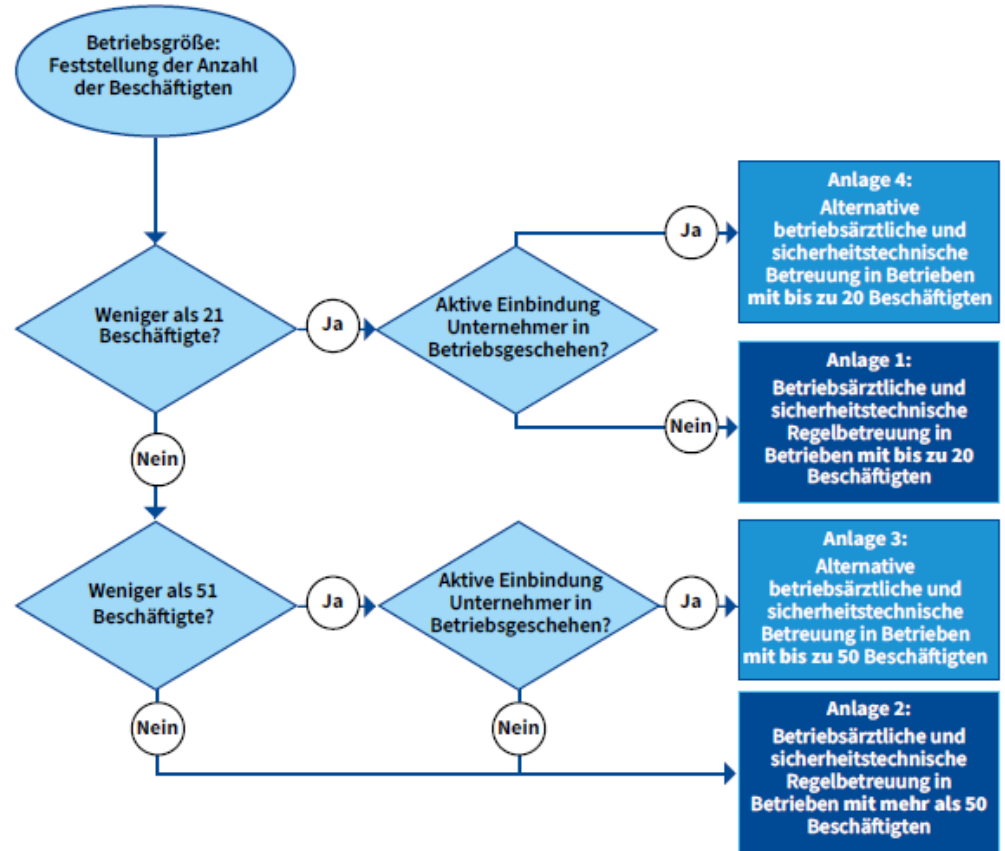
- fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit
- konkretisiert und erläutert die Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 2)

**Betriebsärztinnen und
Betriebsärzte sowie Fachkräfte
für Arbeitssicherheit**
Regel zur Konkretisierung
der DGUV Vorschrift 2

DGUV Regel 100-002

DGUV Regel 100-002

Betreuungsmodell



Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten (Anlage 1)

I. Allgemein

- Betreuung umfasst die Unterstützung des Unternehmers bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Durchführung anlassbezogener Betreuungen.
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung ist bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsbedingungen, spätestens aber nach drei Jahren zu wiederholen.

II. Anlassbezogen

- bei besonderen Anlässen

Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen.

Regelbetreuung in Betrieben mit >20 Beschäftigten (Anlage 2)

I. Grundbetreuung

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Stunden/Jahr pro Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5

II. Betriebsspezifische Betreuung

- Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Aufgabenfelder

Alternative Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 (Gruppe III) und bis zu 20 (Gruppe II) Beschäftigten (Anlage 3)

I. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

- in Präsenzform, als online Selbstlernmaßnahmen oder in kombinierter Form
- Gleichwertige Motivations- und Informationsmaßnahmen bei anderen Unfallversicherungsträgern können durch die VBG auf Antrag anerkannt werden
- innerhalb von 2 Jahren zu absolvieren
- innerhalb von 3 Jahren Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen (4 LE)

II. Anlassbezogen

- bei besonderen Anlässen

Gruppe	Betriebsart	Umfang
I	-	-
II	<ul style="list-style-type: none">• Betriebe der keramischen und Glasindustrie,• Betriebe zur Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr,• Betriebe der Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin,• Betriebe mit befristeter Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich),• Betriebe von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen,• Betriebe von botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturparks	8 Lehreinheiten Motivation und branchenübergreifende Informationen und 20 Lehreinheiten branchenspezifische Informationen, einschließlich Wirksamkeitskontrolle (1 Lehreinheit = 45 Minuten)
III	Alle sonstigen Betriebe	8 Lehreinheiten Motivation und branchenübergreifende Informationen und 4 Lehreinheiten branchenspezifische Informationen, einschließlich Wirksamkeitskontrolle (1 Lehreinheit = 45 Minuten)

Im Anschluss daran hat der Unternehmer im Abstand von höchstens drei Jahren an von dem Unfallversicherungsträger durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen; der Umfang beträgt mindestens 4 Lehreinheiten.

Alternative Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 (Gruppe III) und bis zu 20 (Gruppe II) Beschäftigten (Anlage 4)

I. Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen

- Teilnahme an der Selbstlernmaßnahme
- innerhalb von 2 Jahren zu absolvieren
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (ggf. mit Unterstützung des KPZ)
- Ermittlung des Ausmaßes der anlassbezogenen Betreuung

II. Anlassbezogen

- bei besonderen Anlässen

Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen.

Motivations- und Informationsmaßnahme

innerhalb von 3 Jahren Teilnahme
an anerkannten
Fortbildungsmaßnahmen (4 LE)

Gruppe	Betriebsart	Umfang
I	-	-
II	<ul style="list-style-type: none">• Betriebe der keramischen und Glasindustrie,• Betriebe zur Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr,• Betriebe der Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin,• Betriebe mit befristeter Überlassung von Arbeitskräften (gewerblich),• Betriebe von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen,• Betriebe von botanischen und zoologischen Gärten sowie Naturparks	8 Lehreinheiten Motivation und branchenübergreifende Informationen und 20 Lehreinheiten branchenspezifische Informationen, einschließlich Wirksamkeitskontrolle (1 Lehreinheit = 45 Minuten)
III	Alle sonstigen Betriebe	8 Lehreinheiten Motivation und branchenübergreifende Informationen und 4 Lehreinheiten branchenspezifische Informationen, einschließlich Wirksamkeitskontrolle (1 Lehreinheit = 45 Minuten)

Schriftliche Nachweise (elektronisch/schriftlich)

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation und Information,
 - aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung),
 - die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift über die Inanspruchnahme externer anlassbezogener Betreuung.
-
- Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Absatz 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift.